

des 13. Jahrhunderts mit dem Archipresbyter eines Basilikalklosters nichts mehr anfangen konnte und ihn in JL 4292 und 4293 schlicht zum Archipresbyter der gesamten Kirche machte, wie es ihm aus seiner eigenen Zeit von anderen Kirchen geläufig war⁴⁶.

Die nächsten zu untersuchenden Elemente sind die Verweise auf andere Urkunden, die sich in JL 4294 finden. Kann der Verweis auf die Papsturkunden Sergius' II. und Leos IV. für die Beurteilung von JL 4294 weiterhelfen? Die Urkunde Sergius' II. ist nicht überliefert. Außer in JL 4294 wird sie bis zu Innozenz III. noch in zwei weiteren Urkunden erwähnt, in einer Urkunde Hadrians IV. vom 10. Februar 1158 und der davon abhängigen Nachurkunde Urbans III. vom 13. Juni 1186⁴⁷. Sowohl die Urkunde Hadrians IV. als auch diejenige Urbans III. nennen jedoch auch JL 4294. Der Verweis auf Sergius II. war in JL 4294 bereits enthalten, so dass die jüngeren Urkunden den Hinweis auf die Urkunde Sergius' II. der Urkunde Leos IX. entnommen haben könnten. Der Verweis auf die Urkunde Sergius' II. in JL 4294 führt folglich hinsichtlich der Echtheitskritik nicht weiter, da die Urkunde Leos IX. vom 1. April 1053 der einzig verwertbare Nachweis für ihre Existenz ist.

Das andere Dokument, auf das JL 4294 Bezug nimmt, ist eine Urkunde Leos IV. Schiaparelli vermutete, dass damit das von ihm edierte Privileg Leos IV. vom 10. August 854 gemeint sei, während Kehr von einer weiteren, heute nicht mehr überlieferten Urkunde Leos IV. ausging⁴⁸. Die jüngere Forschung folgte in der Einschätzung Kehr, wohl nicht zuletzt aufgrund der fehlenden textlichen Entsprechungen zwischen dem Privileg Leos IV. vom 10. August 854 und JL 4294⁴⁹. Auch

46) Ein ähnlich irreführende Kennzeichnung durch die Zuweisung zur Peterskirche liegt auch bei den *cardinales S. Petri* vor. Die Peterskirche war niemals eine Titelkirche gewesen, so dass die Kennzeichnung von Kardinälen durch die Basilika des Apostelfürsten irreführend ist, vgl. dazu Rudolf HÜLS, „*Cardinalis Sancti Petri*“ und „*Cardinalis Sancti Pauli*“, QFIAB 57 (1976) S. 332–338. Zur Frage, ob es sich bei Johannes lediglich um eine einzige Person handelt, siehe unten S. 108 f.

47) Die Urkunde Hadrians IV. vom 10. Februar 1158 ist It. Pont. 1 S. 142 Nr. 35 (= JL 10387); die Nachurkunde Urbans III. vom 13. Juni 1186 It. Pont. 1 S. 143 Nr. 42 (= JL 15632).

48) SCHIAPARELLI, Carte 1 (wie Anm. 1) S. 478, identifiziert die genannte Urkunde Leos IV. mit JE 2653 (= It. Pont. 1 S. 145 Nr. 1), während Kehr von einer weiteren Urkunde ausging, vgl. It. Pont. 1 S. 138 Nr. *15.

49) So HERBERS, Leo IV. (wie Anm. 10) S. 256 mit Anm. 369. Hingegen sind die textlichen Übereinstimmungen zwischen JE 2653 und JL 4292 offensichtlich, die bereits SCHIAPARELLI, Carte 1 (wie Anm. 1) Nr. 16 S. 467–473 durch Kursivdruck kenntlich gemacht hatte. Zu Recht bemerkte SCHIEFFER, Karl (wie Anm. 10) S. 26